

ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

herausgegeben vom

Deutschen Verein für Vermessungswesen (D.V.W.) E.V.
im Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Dr.-Ing. E. h. O. Eggert, Berlin-Dahlem
 Ehrenbergstraße 21

Heft 19.
 1939 1. Oktober 68. Jahrgang

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Schriftleitung ist untersagt

Das Grundbuchrecht des Dritten Reiches, vom Vermessungsdienst aus gesehen.

Von Oberregierungsrat Richter, Landshut i. B.

I.

Das Liegenschaftsrecht des BGB. beruht auf dem System des öffentlichen und speziellen Grundbuchs. Das Deutsche Grundbuch sollte von Anfang an den Rechtszustand jedes einzelnen Grundstücks ausweisen und, vermöge seiner Öffentlichkeit für jeden, der an dessen Kenntnis ein Interesse hat, erkennbar machen. Die Eintragungen im Grundbuch sind deshalb mit öffentlichem Glauben ausgestattet. Erwerb und Verlust des Eigentums an einem Grundstück oder Grundstücksteil — und sei er noch so geringfügig — und die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechts an einem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Rechte sind an die Eintragung bzw. Löschung im Grundbuch gebunden.

Diese grundlegenden Gesichtspunkte und Bestimmungen sind nicht das Ergebnis einer „blinden Entwicklung“, geschweige einer Willkür. Sie sind vielmehr entsprungen dem bewußten und klar ausgesprochenen Willen zu einer Rückkehr aus dem überlieferten römischen Recht zum alten Deutschen Rechtsempfinden.

Zur Gewinnung voller Klarheit hierüber muß die Betrachtung allerdings einen weiten Schritt zurücktun, bis in die frühgermanische Zeit.

Geschichtlicher Entwicklungsgang.

Unsere Altvordern schon kannten den Begriff der „Auflassung“. Auflassung, Uplate (auch Sala, vgl. Salbuch) nannten sie den öffentlichen Akt der Eigentumsübertragung. Auflassung heißt nichts anderes als das „Herauflassen“ des Erwerbers auf das Grundstück. Dieser unter strengen feierlichen Formen vollzogene Akt geschah vor versammelter Gemeinde oder doch vor Zeugen, mit der Wirkung der Sicherstellung des Erwerbs gegen jedwede Anfechtung seitens Dritter.¹⁾ Hier finden wir die Quelle des Publi-

¹⁾ Steppes, Das Grundbuch im Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs, Konr. Wittwer, Stuttgart 1892, und Hedemann, Sachenrecht, Walter de Gruyter, Berlin 1924, S. 256 ff.

zitätsprinzips, das durch die Grundbuchgesetzgebung des kaiserlichen Bundesstaats wieder aufgegriffen wurde, nachdem es jahrhundertlang mehr oder weniger verschüttet lag.

Notgedrungen hatte die Übertragung vor versammelter Gemeinde im Mittelalter der Verlautbarung vor dem Rate weichen müssen; mit der Verbreitung der Schreibkunst wurde sie ergänzt durch die Eintragung in die Stadtbücher. Mit der allmählichen Entstehung eigener Eigentumsbücher verschob und erweiterte sich der Begriff der Auflassung. So entstanden in vielen deutschen Städten, z. B. auch in München, bereits vom 12. Jahrhundert an wirkliche Grundbücher. Das älteste, im Urtext über alle Stürme der Zeit erhalten gebliebene Beispiel sind die Kölner Schreinskarten von 1135 bis 1142.

Als jedoch neben der Geistlichkeit nun auch noch ein im römischen Geist erzogener und unterwiesener Richterstand an Einfluß gewann, mußte der altdeutsche Begriff der Auflassung immer mehr der römischen Auffassung des Erwerbs von Eigentum durch Vertrag und Tradition weichen. An Stelle der öffentlichen Übertragung traten Verträge, die von den Gerichten konfirmiert und in die Kontraktenbücher eingetragen wurden. In der Pfalz, die durch den „code civil“ mit am längsten diesem Einfluß unterstand, genügten zum rechtlichen Erwerb von Grund und Boden bis zum Jahre 1879 rein private Verträge, die lediglich von der Steuerbehörde, den Rentämtern, „registriert“ wurden, ehe sich auch nur das bayer. Notariatsgesetz v. J. 1861 dort durchzusetzen vermochte.

Indessen hatte bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts das Bedürfnis nach Hebung des Realkredits — zuerst im brandenburg-preußischen Staate — die Rückkehr zur deutschen Rechtsauffassung eingeleitet. Zunächst wurde nur für das hypothekarisch beschränkte Eigentumsrecht die öffentliche Verlautbarung durch Eintrag in eigene Bücher gefordert. So entstand das Hypotheken- oder Pfandbuchsystem. Die Einsicht aber, daß es, wie Carl Steppes sagt, doch ein grimmes Unding sei, diese Buchführung lediglich zum Schutz der Pfandrechte zu verwerten und so dem verpfändeten Eigentum mehr Schutz zu gewähren als dem freien, hat schließlich dem Öffentlichkeitsprinzip wieder die allgemeine Geltung zurückerobert und der altdeutschen Auffassung im BGB. zum Siege verholfen.

Grundbucheintragung im Zweiten Reich.

Das BGB. setzt ein Grundbuch voraus, das den vorhin genannten Anforderungen gerecht wird. Da ein solches in mehreren deutschen Bundesstaaten, darunter Bayern, nicht vorhanden war, mußte das Einführungsgesetz zum BGB. (EG. BGB.) die Anlegung eines solchen durch die Bundesstaaten vorsehen. (Art. 186.)

Diese beiden Gesetze umfassen somit die wesentliche materielle Rechtsgrundlage für das gesamte deutsche Grundbuchrecht. Auf ihr erfolgte die Regelung des formellen Rechts.

Zu diesem Zweck erging zunächst die reichsrechtliche Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (in Verbindung mit Art. 1 EG. BGB.). Entsprechend den verfassungsmäßigen Grundlagen des Bismarck'schen Reiches hatte sie sich zu beschränken auf solche Bestimmungen, die im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung des materiellen Liegenschaftsrechtes notwendig waren. Dagegen mußte sie der landesrechtlichen Regelung überlassen: die Einrichtung und Organisation der Grundbuchämter, die Einrichtung der Grundbücher und der amtlichen Verzeichnisse über die Grundstücke, das sind in Bayern die Sachregister. Sie stellte auch die Zuständigkeit der Landesgesetze über das Grundbuchwesen für jene Rechtsmaterien fest, für die im EG. BGB. Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze gemacht sind.²⁾

Damit hatte die Grundbuchtätigkeit und ihre Beziehung zum Kataster ihre endgültige und abschließende Form im Rahmen des Bismarck'schen Reiches gefunden.

Wandlung im Zwischenreich.

Erst im Zwischenreiche, und zwar schon vor der Verkündung der Weimarer Verfassung, trat in den materiellen Grundlagen eine bedeutende Bewegung ein. Unter dem Einfluß der Damaskhe'schen Bodenreformbewegung erließ die Reichsregierung unterm 15. 1. 1919 die Erbbaurechtsverordnung.³⁾ Sie setzte an Stelle des Erbbaurechts des BGB. neues Recht, mit dem Ziel, das Problem der Landbeschaffung für Siedlungszwecke lösen zu helfen und die Rechtssicherheit im Erbbaurecht selbst zu erhöhen. Diese Verordnung ist bis heute eine der wesentlichsten rechtlichen Grundlagen unserer Siedlungstätigkeit geblieben und hat in der Tat das Erbbaurecht erst aus seinem Dornröschenschlaf zum Leben erweckt.

In Hinsicht auf das Grundbuch ist sie wichtig durch die Einrichtung des Erbbaugrundbuchs, das nun für jedes neu zu bestellende Erbbaurecht von Amtswegen anzulegen war. Hier wurde also gebrochen mit dem bis dahin für die Erbbaurechte geltenden Grundsatz, daß nur auf Antrag ein besonderes Grundbuchblatt für das Erbbaurecht anzulegen sei. Der einschlägige § 7 der alten Grundbuchordnung wurde deshalb durch die Erbbaurechtsverordnung aufgehoben. Umso überraschender war es zunächst (um dies gleich hier vorweg zu nehmen), ihn in der neuen Grundbuchordnung als § 8

²⁾ Die in Bayern in Ausübung dieses eigenstaatlichen Formalgesetzgebungsrechts erlassenen Gesetze sind insbesondere:

1. über die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen r. d. Rh. v. 18. 6. 98.
2. über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz v. 1. 7. 98.
3. über die Ausführung zur Grundbuchordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung vom 9. 6. 99.

Innen folgten als Ausführungsbestimmungen die Verordnungen bzw. Bekanntmachungen:

1. V. betr. die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke v. 1. 7. 98.
2. V. betr. Anlegung des GB. in den Landesteilen r. d. Rh. v. 23. 7. 98.
3. V. betr. Anlegung des GB. in der Pfalz v. 28. 8. 98 mit der GB. Anlegungsordnung für die Pfalz v. 14. 9. 98, die unterm 15. 9. 02 ihre endgültige Fassung erhielt.
4. Bek. d. StMin. d. Justiz v. 17. 7. 00 (JMBl. S. 1048) betr. die Führung des GB. in der Pfalz.
5. V. betr. Führung des GB. in den Landesteilen r. d. Rh. v. 25. 2. 05 mit der sehr gründlichen Dienstanweisung für die GB. Ämter in den Landesteilen r. d. Rh. v. 27. 2. 05, und
6. die sich an die Katasterbeamten wendende Bek. v. 23. 2. 05 betr. Fortführung des Grundsteuerkatasters.

³⁾ Rechtsgültigkeit gesichert durch das Übergangsges. v. 4. 3. 19, in Kraft getreten 7. 3. 19 (RGBl. S. 285, § 1).

wieder anzutreffen. Die Aufhebung galt nämlich nicht für die bis dahin bereits bestellt gewesenen Erbbaurechte, sondern nur für die nach dem 21. Januar 1919 zu begründenden Rechte.

Es ist also nicht unwichtig zu beachten, daß es zwei Arten von Erbbaurechten gibt: jene nach dem BGB. u. § 8 neuer GBO. für die alten, jene nach den §§ 14—17 der Erbbaurechts-Verordnung für die neuen Rechte. Die Anlegung eines Blattes nach BGB. ist in § 60, jene nach der ErbbVO. in den §§ 54—58 der neuen Grundbuch-Verfügung⁴⁾, geregelt. Im ersten Falle ist unter die Blattnummer das Wort „Erbbaurecht“, im andern dagegen das Wort „Erbbaugrundbuch“ zu setzen.

Der mit der ErbbVO. beschrittene Weg wurde gesetzgeberisch ausgebaut durch das Reichssiedlungsgesetz v. 11. 8. 1919 und das Reichsheimstättengesetz v. 10. 5. 1920, zwei Gesetze, die erstmals die Axt an das geltende, rein individualistische Eigentumsrecht legten, indem sie das von ihnen erfaßte Grundvermögen Bindungen unterwarfen, die, wie der Eintrag der Eigenschaft als „Reichs-Heimstätte“ und des Wiederkaufsrechts der Siedlungsgesellschaften in das Grundbuch, eine erhebliche Beschränkung der Freiheit am Eigentum bedeuteten.

Diese Bindungen wurden noch vermehrt durch den „Siedlungssperrvermerk“ der sog. „Notverordnung“⁵⁾ v. 6. 10. 1931; dieser Vermerk soll die für Siedlungszwecke bestimmten Grundstücke vor unerwünschten weiteren Belastungen und Veräußerungen während des Verfahrens bewahren.

Im Grundbuch sind also einzutragen:

1. zufolge des Reichssiedlungs-Gesetzes:
das Wiederkaufsrecht zu Gunsten des Siedlungsunternehmens (§ 20)
und das Wiederkaufsrecht zu Gunsten des früheren Eigentümers (§ 21),
nicht jedoch das Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens, das ohne weiteres gesetzlich besteht (§§ 4 u. 5);
2. zufolge des Reichsheimstätten-Gesetzes:
die Eigenschaft als Heimstätte (§ 4)
und der Ausgeber (§ 4);
3. zufolge des IV. Teils der Notverordnung
der Siedlungssperrvermerk.

Nur solche Siedlungen, die die unter 1. und 2. genannten Eintragungen aufweisen, gelten als Siedlungsgrundstücke und Heimstätten im Sinne der Gesetze, und nur sie genießen die Gebührenfreiheit. Solche Siedlungen, die es nur dem allgemeinen Sprachgebrauch nach sind, werden dieses Vorteils nicht teilhaft. Wer nicht die Beschränkung der Freiheiten auf sich nehmen will, soll auch nicht die Vergünstigungen genießen. Das sprunghafte Emporschnellen der Gebührenauffälle bei den Messungsämtern seit der Machtergreifung zeigt uns sinnfällig die starke aktive Anteilnahme der Vermessungsbeamten an diesem von unserem Führer mit besonderer Liebe gepflegten Ge-

⁴⁾ Vom 8. August 1935 (RMBl. S. 637).

⁵⁾ VO. des Reichspräsident. z. Sicherung von Wirtschaft. u. Finanzen, Kap. 2 § 8.

biete, an dem mitwirken zu dürfen wir uns zur besonderen Ehre anrechnen. Es bekundet aber weiter, daß nicht schon der Erlaß von Gesetzen von Belang ist, vielmehr erst der Wille zu ihrer Anwendung und die Art und Weise ihrer Verwirklichung entscheidend sind.

Wandlung im Dritten Reich.

Indes ist auch die neueste Gesetzgebung keineswegs stillgestanden, sondern hat, teils auf den schon vorgefundenen, teils auf ganz neuen Grundlagen im Eiltempo in nationalsozialistischem Geiste weitergebaut.

Grundlegend neue Schritte auf den Pfaden des alten germanischen Odalrechtes⁶⁾ tat das Reichserbhofgesetz v. 29. Sept. 1933⁷⁾, das das Grundbuch um den Grundbuchvermerk für die Erbhöfe, den Erbhofvermerk, bereicherte. Im Geiste des Sozialismus wurde das Liegenschaftsrecht gewandelt durch das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. Sept. 1935⁸⁾ mit seinem Ergänzungsgesetz v. 27. Sept. 1938⁹⁾, durch das Gesetz über die Landbeschaffung für die Zwecke der Wehrmacht v. 29. März 1935¹⁰⁾, das dem erwähnten Siedlungssperrvermerk einen jüngeren Bruder in Gestalt des Enteignungsvermerks¹¹⁾ zugesellte, weiter durch das Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze mit der Durchf. Verordnung v. 17. Aug. 1937¹²⁾, die den Grundstücksverkauf an der Reichsgrenze unter Aufsicht stellte, endlich durch das Gesetz über die Neugestaltung der deutschen Städte v. 4. Okt. 1937¹³⁾, sie alle brachten bis dahin unerhörte Bindungen und Beschränkungen der persönlichen Verfügungsgewalt über das Grundvermögen.

Nicht unerwähnt bleiben darf noch die Reichsumlegungsordnung v. 16. Juni 1937¹⁴⁾ auf Grund des Umlegungsgesetzes v. 26. Juni 1936¹⁵⁾. Stellten noch die alten Flurbereinigungsgesetze einen mehr unbewußten Einbruch in die herrschende liberale Lehre dar, und waren sie demgemäß von Natur aus mit allen denkbaren Sicherstellungen gegen die Beeinträchtigung der Freiheit der Eigentümer bedacht, so gründet sich im bewußten Gegensatz hierzu die Reichsumlegungsordnung auf die Grundsätze des allgemeinen Wohls, des öffentlichen Interesses, der nationalsozialistischen Boden- und Raumordnung und der Neubildung deutschen Bauerntums und der Kleinsiedlung.

So haben das Bedürfnis nach und der Wille zur Siedlung, zur Stärkung des Bauerntums, zur Wehrhaftmachung und Sicherstellung des Volkes und zur Verjüngung unserer Städte in den wenigen Jahren nationalsozialistischer Aufbauarbeit tiefgreifende Wandlungen im Liegenschaftsrecht erleben lassen.

⁶⁾ G. P a c y n a, Vom Odalsrecht zum Reichserbhofgesetz. Der Schulungsbrief, herausgeg. vom Reichsorganisationsleiter. V. 10. 1938 S. 334.

⁷⁾ RGBl. I S. 685.

⁸⁾ RGBl. I S. 659.

⁹⁾ RGBl. I S. 1246.

¹⁰⁾ RGBl. I S. 467.

¹¹⁾ V. v. 21. 8. 35, § 12², RGBl. I S. 1097.

¹²⁾ RGBl. I S. 905.

¹³⁾ RGBl. I S. 1054.

¹⁴⁾ RGBl. I S. 629.

¹⁵⁾ RGBl. I S. 518.

Es war nur folgerichtig, wenn mit diesen Umwälzungen auf dem Gebiete des materiellen Liegenschaftsrechts auch die Umwälzung, nicht nur die Anpassung, im formellen Grundbuchrecht Schritt hielt. Das erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 hatte für sie bereits die Grundlage geschaffen. Sie ist erfolgt in der Verordnung vom 5. August 1935.

Das Reichsheimstättenrecht wurde nun auch mit einem gesonderten Grundbuchblatt für die „Reichsheimstätten“ bedacht. In dem Gesetz vom 25. 11. 37¹⁶⁾ fand es seinen weiteren Ausbau.

Grundbuch-Ordnung vom 5. 8. 1935.

Das Wesentliche aber an der genannten Verordnung war die schon erwähnte „Neue Grundbuchordnung“ vom 5. August 1935.¹⁷⁾

Die neue GBO. bezweckte: das Vorwärtsrücken des Gegenstandes im Geiste des nationalsozialistischen Staates,¹⁸⁾ und zwar in zwei Richtungen: im Sinne der Rechtsvereinheitlichung und im Sinne der Stärkung der Amtsgewalt.

Die erste tritt in Erscheinung in der Beseitigung des bisher geltenden Landesrechts. Die Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetzgebung sind gefallen, soweit sie nicht ausdrücklich von Reichswegen neu festgelegt wurden.¹⁹⁾ Die Behördenzuständigkeit ist von Reichswegen einheitlich geordnet durch allgemeine Übertragung der Grundbuchämter an die Amtsgerichte im ganzen Reichsgebiete, wie dies bisher schon in Bayern auf Grund des Landesrechtes der Fall war. (Wogegen z. B. in Württemberg und Baden bisher den Notaren die Grundbuchführung übertragen war.) Das Grundbuchsystem bestimmt der Reichsjustizminister. In der „Grundbuchverfügung“ vom 8. August 1935 hat er sich für das sog. „Preußische System“ entschieden, das ist das gemischte System, im Gegensatz zu dem „Bayerisch-sächsischen“ System des reinen Realfoliums und dem „Württembergischen“ System des grundsätzlichen Personalfoliums, das auch in der Pfalz im Gebrauch war.

Das Realfolium geht vom Grundstück aus. Jedes einzelne Grundstück erhält ein besonderes Blatt. Dann steht dieses Grundstück am Kopf des Blattes. Den Gegensatz dazu bildet das Personalfolium. Hier steht eine Person, nämlich der Eigentümer, an der Spitze; von ihm erhält das einzelne Blatt Namen und Wesensart, und damit ist die Bahn frei, um alle Grundstücke eines Eigentümers auf dem einen Blatt zusammenzuführen. Der preußische Typus ist beherrscht von dem Gedanken: möglichst Realfolium, aber ausnahmsweise doch Personalfolium. Er war verbreitet außer in Preußen in Baden, Braunschweig, Hamburg, Oldenburg und Schwerin²⁰⁾. Weil er somit schon in drei Fünfteln des Alt-Reichsgebiets in An-

¹⁶⁾ RGBl. I S. 1291.

¹⁷⁾ RGBl. I S. 1073.

¹⁸⁾ Dr. J. W. Hedemann, Die neue Grundbuchordnung; Deutsche Juristenztg. 19/1935.

¹⁹⁾ Dr. Hesse, Das neue Grundbuchrecht, Deutsche Justiz 1935 S. 1291.

²⁰⁾ Dr. J. W. Hedemann, Sachenrecht, Walter de Gruyter, Berlin u. Leipzig 1924.

wendung, die Überführung in den allgemeinen Gebrauch also am billigsten zu ermöglichen war, wurde er nun für das ganze Reichsgebiet übernommen.

Auch die „amtlichen Grundstücksverzeichnisse“ werden nun durch den Reichsjustizminister bestimmt. Das künftige Reichskataster wird den Anforderungen entsprechen, die an das amtliche Verzeichnis, nach dem die Grundstücke zu benennen sind, gestellt werden. Das Reichsliegenschaftskataster wird also auch in Bayern das bisherige „amtliche Grundstücksverzeichnis“, nämlich das Sachregister, ablösen.

Mit diesen Maßnahmen hat das Dritte Reich mit einem Schlage nachgeholt, was der kaiserliche Bundesstaat versprochen und nicht gehalten hatte. Hatten doch die Motive zur alten Grundbuchordnung vom Jahre 1897 bereits ausgesprochen: „Das materielle und das formelle Grundbuchrecht bilden ein einheitliches Ganzes und müssen einheitlich geordnet werden, ohne eine solche Regelung würde auch die einheitliche Anwendung des materiellen Grundbuchrechtes beeinträchtigt werden.“ Demgegenüber darf ich daran erinnern, daß sich schon angesichts der Entwürfe zur alten Grundbuchordnung Carl Steppes der deutsche Stoßseufzer entrang über „den nahezu gänzlichen Verzicht, in die berechtigten und unberechtigten Eigentümlichkeiten der deutschen Staaten einzugreifen“ und über die damalige „Ohnmacht des Reichsgedankens, auf einem so wichtigen Gebiet die heiß ersehnte Reichseinheit zu erreichen!“ Fast ein halbes Jahrhundert voll der welterschütterndsten Ereignisse hat noch abrollen müssen, ehe seine Sehnsucht ihre Erfüllung finden konnte.

Soviel über die Rechtsvereinheitlichung.

Die zweite Absicht der neuen GBO. ist die Stärkung der Amtsgewalt im Sinne des autoritären Staatsgedankens. Sie ist gegeben durch den neu eingeführten „Grundbuchberichtigungszwang“ (§ 82), der als dringend notwendig erkannt worden ist, um die Grundbuch-„Bereinigung“ von den zahlreichen im Laufe der Zeit unrichtig oder gegenstandslos gewordenen Einträgen herbeiführen zu können.

Die unrichtig gewordenen Einträge (§ 83) rühren, wie jeder, der jemals in der Pfalz tätig war, zur Genüge erleben konnte, meist aus dem Erbgang her. Im Gegensatz zum rechtsrheinischen Bayern, wo die Nachlaßgerichte und Notare weitgehend herangezogen waren, die freiwilligen Anträge der Erben auf Grundbuchberichtigung in die Wege zu leiten, und wo das Grundbuch dadurch in guter Form geblieben ist, und im Gegensatz zu vielen anderen deutschen Ländern, die ebenfalls auf dem Verwaltungsweg von sich aus einen mehr oder weniger versteckten Berichtigungszwang ausübten, wie z. B. Sachsen-Altenburg durch die Steuerämter, Braunschweig und Thüringen durch die Vermessungs- bzw. Katasterämter²¹⁾ — ich sage: im Gegensatz zu diesen, wurde in der Pfalz, die ihrem westlichen Charakter gemäß viel stärker dem Rechtsindividualismus gehuldigt hat, auf jeglichen Druck in dieser Hinsicht verzichtet. Die Folge war eine immer mehr um sich greifende Unrichtigkeit

²¹⁾ Dr. S a a g e, Der Grundbuchberichtigungszwang, Deutsche Justiz 1935 S. 1326.

des Grundbuchs. Hier soll nun der Grundbuchberichtigungszwang abhelfen; die Erfahrungen der Länder aus der Vergangenheit sind hier weitgehend verwertet worden.

Nicht aufgehoben ist durch den Zwang der Grundsatz des Berichtigungsantrags (§ 13). Deshalb kann nun das Grundbuchamt dem Eigentümer oder dem Testamentsvollstrecker die Verpflichtung auferlegen, den Berichtigungsantrag zu stellen und die hiezu nötigen Unterlagen herbeizuschaffen (§§ 82, 83). Gegen Säumige ist das Ordnungsstrafverfahren einzuleiten.

Die gegenstandslos gewordenen Eintragungen beziehen sich durchgehends auf Rechte, nicht nur auf Rechte am Grundstück im eigentlichen Sinne, z. B. Grunddienstbarkeiten, sondern auch Vormerkungen, Widersprüche und dgl. Gegenstandslosigkeit liegt vor, wenn ein Recht tatsächlich nicht besteht und auch nicht mehr entstehen kann, oder wenn das Recht aus tatsächlichen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden kann (§ 84). Z. B. ist ein Wegrecht über eine Grundstücksfläche, die vollständig überbaut ist, oder ein Recht an einer Brücke, die nicht vorhanden ist, gegenstandslos²²⁾. Derartige Fälle entstehen auch häufig durch Grundstücksteilungen. Eine ganze Fläche, z. B. ein Wald, war mit Fahrrecht belastet. Durch eine Bachberichtigung wurde ein Teil von der Waldfläche abgetrennt; das Fahrrecht wurde bei der Teilung auch auf dieses Trennstück eingetragen, obwohl es für die Ausübung des Fahrtrechtes gar nicht zu gebrauchen ist. Derartige Rechte sind nun im Bereinigungsverfahren im Grundbuch von Amtswegen zu löschen.

Das ist für die Messungsämter deshalb wichtig, weil hierdurch Vereinigungshindernisse aus dem Wege geräumt werden können, und es wird in solchen Fällen Aufgabe des Messungsamtes sein, das Amtsgericht von dieser Bereinigsmöglichkeit zu unterrichten, weil für die Katasterführung laut Erlaß des R.u.Pr.M.d.I. vom 3. Okt. 1935 der Grundsatz aufgestellt ist, die Anzahl der Katastergrundstücke so viel als möglich zu beschränken. Die Entscheidung liegt im freien Ermessen des Grundbuchamts; seine Entscheidung ist unanfechtbar.

· Überblick.

Damit haben wir im Ganzen und Wesentlichen die Entwicklungslinie bis zum heutigen Tag durchschritten, wobei wir uns zugleich vorweg einige Seitenausflüge in das Besondere des Gebietes gestattet haben. Fassen wir das Große nochmals zusammen, bevor wir uns noch in einige wichtige Teilabschnitte, die für das Vermessungsgebiet in Betracht kommen, geben.

Die Grundbuchgesetzgebung ist ein getreuer Spiegel des geistigen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umbruches, dessen Zeugen und Träger die lebenden deutschen Geschlechter sind.

Das zu Ende des verflossenen Jahrhunderts im BGB. verfaßte materielle Grundbuchrecht beruht noch ausschließlich auf dem als Erbschaft des vergangenen liberalen Zeitalters überlieferten individualistischen Rechtsbewußtsein. Das mit ihm geschaffene formelle Grundbuchrecht ist ein klares Abbild

²²⁾ Henke-Mönch, GBO., Beck'scher Verl., 2. Aufl. 1939, Anm. 2 B zu § 84.

der nur im äußeren Rahmen kaum erst gewonnenen und gefestigten Zusammenfassung der deutschen Fürstenstaaten mit ihrer mannigfaltigen geschichtlichen Ausprägung.

Als Folge des den ganzen deutschen Volkskörper ergreifenden Kriegs- und Nachkriegserlebnisses tritt, zunächst in revolutionärem Akt, den die Erbbaurechts-VO. darstellt, sodann in immer rascheren evolutionären Maßnahmen eine starke, nicht mehr zu hemmende Veränderung ein. Das Reichsrecht bemächtigt sich Zug um Zug der Materie, engt die Rechtshoheit der Länder ein, um sie schließlich zu zertrümmern. Die freie Verfügungsgewalt des Einzelnen über den Grund und Boden wird im Siedlungsgesetz von 1919 zunächst fast zaghaft beschränkt, vorwiegend noch als eine Notmaßnahme gegen die eingerissenen Mißstände der Wohnungsnot und der Bodenspekulation. Zu positiv aufbauendem neuem Rechte bemächtigt sich das Dritte Reich der gegebenen Grundlage. Der gemeinnützige Grundsatz alten deutschen Lebensrechtes bricht sich Bahn: Der Einzelne ist dem Deutschen Volke gegenüber verantwortlicher Lebensträger des ihm anvertrauten Bodens. Mit der durch Krieg und Geldentwertung verursachten gesellschaftlichen Umschichtung tritt der individualistisch freie Grundbesitz mehr und mehr zurück hinter dem unter staatlicher Fürsorge und Einflußnahme gebundenen Eigentum.

II.

Nach dem Besprochenen ist es nötig, noch auf einige Einzelheiten im besonderen einzugehen.

Amtliches Verzeichnis.

§ 2 der neuen GBO. handelt von dem bereits erwähnten „amtlichen Verzeichnis“.

Die Erfahrung erweist, daß es in diesem Gebiet noch immer Unklarheiten zu beseitigen gibt. Das seitherige „Sachregister“ in Bayern wurde und wird zwar noch von den Grundbuchämtern geführt. Es ist aber nicht „Grundbuch“, nicht einmal Bestandteil des Grundbuchs, sondern nur eben ein „Verzeichnis“. Es könnte ebensogut wie in Preußen, wo schon bisher die Grund- und Gebäudesteuerbücher als amtliche Verzeichnisse dienten, von den Messungsämtern geführt worden sein. Ebenso werden künftig von diesen die Reichskataster als amtliches Verzeichnis geführt werden. Grundbuch für ein Grundstück ist also nur das Grundbuchblatt (§ 3 Abs. 1 GBO.).

Wenn nun ein Grundstück zwar im Sachregister, nicht aber auf einem Grundbuchblatt eingetragen ist, dann ist das Grundstück im Grundbuch nicht eingetragen. Dies trifft in Bayern insonderheit für die Wege und Gewässer häufig zu. Da dem Sachregister ein öffentlicher Glaube nicht zukommt, kann auch die Feststellung der Eigentümer aus ihm nicht erfolgen.

Grundstück und Flurstück; Vereinigung und Verschmelzung.

In dem amtlichen Verzeichnisse, nämlich dem Reichskataster, sind die Grundstücke unter Nummern oder Buchstaben aufzuführen.

Auf die Gefahr hin, von zuständigster Seite in diesen Blättern bereits Ausgesprochenes²³⁾ teilweise wiederholen zu müssen, glaube ich einem aus der Neuartigkeit des Gegenstandes im Süden hervorgehenden Bedürfnis entsprechen zu sollen, von hier aus betrachtet, nochmals kurz über den Begriff „Grundstück“ zu reden. Bisher war in Bayern im Kataster und übereinstimmend damit auch im Grundbuch jene Fläche ein Grundstück, die im Katasterplan eine eigene Nummer hatte und mit einer stetigen Linie begrenzt war. Dies ist nun ganz anders. Nach § 6 der Grundbuchverfügung ist jene Bodenfläche ein Grundstück, die im Grundbuch eine besondere Stelle, nämlich ein Grundbuchblatt, hat, oder — wenn gemäß § 4 GBO. mehrere Grundstücke auf dem Blatt geführt werden — dort eine eigene Nummer hat. Diese Nummer ist nicht zu verwechseln mit der Plannummer, jetzt Flurstücksnummer genannt. Unter der Grundstücksnummer bzw. Grundbuchnummer werden alle Plannummern zusammengefaßt, die zusammen im Grundbuch als ein Grundstück geführt werden. Man spricht deshalb hier von einem „Grundbuchgrundstück“ oder auch von einem „zusammengesetzten Grundstück“.

Ein Grundstück besteht also nun aus mindestens einem, meist aber wohl aus mehreren, zuweilen sogar sehr vielen Flurstücken. Allgemeine Regel ist nach dem Erlaß des RuPrMin. des Innern vom 3. Okt. 1935²⁴⁾, daß die Zahl der Flurstücke möglichst zu beschränken ist. Nr. 11 des BodSchätz.-ÜbernErlasses gibt genauere Anweisung über die Begrenzung der Flurstücke als zusammenhängende, topographisch abgeschlossene Wirtschaftseinheiten. Innerhalb dieser Begrenzung sollen die Flurstücke weitgehend „verschmolzen“ werden.

Der Ausdruck „Vereinigung von Grundstücken“ bedeutet sonach jetzt die Zusammenlegung von Grundbuchgrundstücken im Sinne des § 890 BGB. Diese bedarf gemäß § 29 GBO. des förmlichen Antrags der Grundstückseigentümer, kann also vom Grundbuchamt nicht von Amtswegen erfolgen im Gegensatz zur „Verschmelzung von Flurstücken“, die ohne weiteres stets erfolgen kann, wenn keine grundbücherlichen Bedenken bestehen. Das Messungsamt muß sich natürlich versichern, daß dies nicht der Fall ist. Eine Verschmelzung kann nur erfolgen, wenn die Flurstücke bereits als ein Grundstück gebucht sind oder wenn ein Antrag auf Vereinigung der Flurstücke zu einem Grundstück vorliegt. Ein Antrag oder die Zustimmung der Beteiligten auf, bzw. zur Verschmelzung sind auch gegenüber dem Messungsamt nicht mehr nötig, es sei denn, daß die Ausscheidung in Flurstücke zuvor zum Zweck der Teilung erfolgt war.

Eine zu weit gehende Verschmelzung der Flurstücke hat für den Landwirt den Nachteil, daß er die einzelnen Wirtschaftsobjekte im Kataster nicht mehr vorfindet, ihm also die Betriebsunterlagen entzogen werden. Auch das Grundbuch hat an einem überstiegenen Verschmelzungs-Radikalismus kein Interesse, da § 6 Abs. 4 der Grundbuchverfügung vorsorglich die nötigen Maßnah-

²³⁾ Kurandt, Die Verschmelzung usw., ZfV. 1938 S. 225.

²⁴⁾ Anl. 4 zum BodSchätzÜbernErl.

men getroffen hat, um einer etwaigen Unübersichtlichkeit des Grundbuchs durch zahlreiche Flurstücksnummern zu begegnen. Es war deshalb zu begrüßen, daß Nr. 3 der Ergänz.Vorsch. II des Bodenschätzungsübernahme-Erlasses einer solchen wahrnehmbaren Neigung entgegentrat.

Zur Förderung der „Vereinigung von Grundstücken“ hat das Gesetz vom 15. Nov. 1937²⁵⁾ den Vorständen der Messungsämter die Befugnis eingeräumt, die nach § 29 GBO. erforderlichen Anträge entgegenzunehmen. Es ist dabei daran gedacht, daß die Beamten der Messungsämter schon auf dem Felde gelegentlich der Vornahme von Vermessungen, bei denen sie sich ein Bild über die Begrenzung der „örtlichen und wirtschaftlichen Einheiten“ machen können, diese Anträge anregen und entgegennehmen sollen. Andererseits sollen sich die Beamten jedoch schon vorher überzeugen, daß der Vollzug der Anträge nicht auf Schwierigkeiten stößt. Da die bayer. Messungsämter zurzeit nicht einmal Eigentümerlisten führen und vielfach mit auswärtigen Grundbuchämtern zu tun haben, stößt der Vollzug dieser Bestimmungen naturgemäß auf Hemmungen und vielfach auf Abneigung. Ihre Bedeutung darf jedoch nicht unterschätzt werden; dies macht es nötig, später nochmals auf sie zurückzukommen.

Teilung.

Wir wollen zuvor den Inhalt des Absatzes (3) des § 2 GBO. betrachten, der im Gegensatz zum vorigen von den Teilungen handelt.

Soll ein Teil von einem Grundstück abgetrennt werden, so wird die Vorlage eines beglaubigten Auszugs aus dem amtlichen Verzeichnisse und einer beglaubigten Karte an das Grundbuchamt verlangt. Dem wird im allgemeinen entsprochen durch die Überreichung des Amtsauszugs aus dem Messungsverzeichnisse und der Katasterplanbeilage, die somit beide bei allen Teilungen wesentliche urkundliche Erfordernisse sind. Hierin hat sich in Bayern bis jetzt in der Praxis nichts geändert, da schon § 193 der rechtsbayer. GBDA. (also nur die Dienstanweisung, nicht die alte GB.-Ordnung!) eine Planbeilage zum Auszug verlangt.

Der „Teil“ kann jetzt aber auch ein schon bestehendes Flurstück sein, das zu einem Grundbuchgrundstück gehört. Liegt solch ein Flurstück vom übrigen Grundstücksbestand räumlich getrennt, dann genügt dem Grundbuchamt die messungsamtliche Bescheinigung hierüber; eine Karte ist in diesem besonderen Fall nicht nötig.

Liegt das abzutrennende Flurstück aber neben oder zwischen anderen Flurstücken des gleichen Grundstücks, dann muß das Grundbuchamt die Bestätigung des Messungsamtes auf der Karte, d. h. auf dem Katasterplan, jetzt Flurkarte genannt, verlangen, daß die natürliche Grenze mit der planmäßigen übereinstimmt. Zu diesem Zweck hat das Messungsamt eine etwa schon vorhandene Abmarkung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nachzuprüfen oder aber, und das wird die Regel sein, die Grenze nach dem Katasterplan neu festzustellen und abzumarken, bevor es die Bestätigung er-

²⁵⁾ RGBl. I S. 1257, § 1.

teilt²⁶⁾. Bisher ist mir allerdings noch kein einziges diesbezügliches Verlangen eines Grundbuchamtes bekannt geworden, trotzdem die Grundbuchumschreibung schon bei vielen Ämtern weit fortgeschritten ist.

Natürlich darf die besprochene Bestätigung nicht mehr erteilt werden, wenn seit der Feststellung und Abmarkung eine längere Zeit verstrichen ist, weil sich inzwischen Änderungen am örtlichen Zustand oder Mängel an der Abmarkung ereignet haben können²⁷⁾. Ist z. B. eine größere Zahl von Bauplätzen im eigenen Besitz eines Grundeigentümers geteilt worden ohne gleichzeitigen Antrag auf Teilung im Grundbuch und sind deshalb die Bauplätze nur als Flurstücke des alten Grundstücks eingetragen worden, so muß bei späterer Veräußerung der einzelnen Bauplätze das Begehren nach messungsamtlicher Bestätigung erhoben werden. Der Vermessungsbeamte, der sie dann ohne neuerliche Nachprüfung der örtlichen Begrenzung erteilen würde, begäbe sich und den Staat in die gleiche Gefahr der Haftung wie jener preußische Katasterdirektor, der durch die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Oktober 1935 (10, 35)²⁸⁾ eine unverhoffte Berühmtheit erlangt hat. Die Vermessungsämter ersparen somit sich den Zeitaufwand für die Besichtigung und den Beteiligten Kosten, wenn sie sofort bei der Teilungsvermessung auch den Teilungsantrag entgegennehmen und mit dem Auszug dem Grundbuchamt überreichen. Hiergegen können begründete Hemmungen wohl kaum geltend gemacht werden.

Der soeben besprochene Gegenstand ist aber nur eine, wenn schon sehr wichtige, doch spezialisierte Seite dieses Absatzchens. Er hat die Gemüter schon reichlich beschäftigt. Viel weniger aber, und zwar über Gebühr zu wenig, scheint mir bisher in den Fachkreisen die Tatsache beachtet worden zu sein, daß darin der Katasterplan überhaupt erst im Grundbuch seinen gesetzlichen Einzug gehalten hat, nachdem er jahrzehntelang als ein stets bereiter Knecht vor der Tür zu jedem treuen Dienst bereit gestanden hatte. Klipp und klar ist hier das Grundbuch auf die zuverlässige Grundlage der Katasterkarte gestellt, und alle bisherigen Bemühungen, den Schein zu wahren, daß das Grundbuch einer Karte überhaupt nicht bedürfe, sind nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch aufgegeben. Dieser Einbau ist die folgerichtige Haltung gegenüber der Reichsgerichtsentscheidung vom 12. Februar 1910. Erst durch ihn hat das Grundbuchrecht auch gesetzlich zurückgefunden zu den Motiven des Sachenrechts des BGB., welche besagen, „daß ein jedes Grundstück gegen das Nachbargrundstück eine geometrische Grenze haben muß, und daß diese Grenze objektiv stets gewiß und in den Fällen subjektiver Ungewißheit stets aufzufinden ist.“ Erst hierdurch sind die deutschrechtlichen Grundsätze der Publizität und der Spezialität aus der theoretischen zur praktischen Geltung erhoben worden. Es erscheint mir nicht als Zufall, sondern als der Sache innewohnendes Gesetz, daß die Grundbuchgesetzgebung des Dritten Reiches diese letzte Folgerung gezogen hat.²⁹⁾

²⁶⁾ FME, v. 8. 7. 1938 Nr. IV 14 064.

²⁷⁾ Henke-Mönch, a. a. O., Anm. 7 Be zu § 2.

²⁸⁾ Timm, Eine neue Entscheidung des RG., ZfV. 1937 S. 89.

²⁹⁾ Richter, Katasterangaben und Gutgläubensschutz, ZfV. 1939 S. 438.

Noch einen Gegenstand muß ich hier kurz streifen. Wir hatten und haben in Bayern — im Gegensatz zu anderen Ländern — gemäß § 73 MADA. den als sehr zweckmäßig empfundenen Brauch von Nachbargrundstücken abgespaltene Teile im Zuge der Erwerbung ohne weiteres mit dem Stammesbesitz des Erwerbers zu vereinigen. Bestimmung und Brauch stehen jetzt aber im Widerspruch zu § 2 Abs. (3)a der neuen GBO., der besagt: „Der Teil muß im amtlichen Verzeichnis unter einer besonderen Nummer oder einem besonderen Buchstaben verzeichnet sein, — es sei denn, daß nach dem Ermessen der zuständigen Behörde (diese wäre das Messungsamt) die Nummer in der Karte nicht deutlich dargestellt werden kann.“ Darnach müßte nun also grundsätzlich jedes Teilgrundstück vor der Vereinigung mit dem Nachbargrundstück mit selbständiger Nummer bezeichnet und im GB. eingetragen werden. Nur bei sehr kleinen Teilflächen, wie sie z. B. bei Straßenerweiterungen anfallen, dürfte von dieser Regel abgewichen werden. Diese Anordnung, die vorerst in Bayern wohl noch nirgends Beachtung findet, stößt nicht nur bei uns auf kein Verständnis, sondern wird auch z. B. von Buch³⁰⁾ bekämpft. Die in Bayern längst übliche Anwendung seiner Vorschläge beweist eindringlicher als alle Worte die sachliche Richtigkeit seiner Ausführungen; da hier Notare und Grundbuchbeamte mit ihr vertraut sind, ist es auch unter der Herrschaft der neuen GBO. m. W. noch nirgends zu Schwierigkeiten im GB.-Vollzug gekommen. Die Außerkraftsetzung der überflüssigen Bestimmung könnte deshalb mit Buch nur begrüßt werden.

Miteigentumsanteile.

An § 3 interessiert uns vor allem der dritte Absatz. Darnach können jetzt im ganzen Reich, was z. B. in der Pfalz bisher nicht zutraf, Miteigentumsanteile im Grundbuch eingetragen werden, allerdings nur in genau umrissenen Fällen; nämlich nur noch bei Grundstücken, welche für sich allein geringe wirtschaftliche Bedeutung haben und anderen, sogenannten herrschenden Grundstücken zu dienen bestimmt sind, das sind zum Beispiel Zufahrten, gemeinsame Winkel und Reihen, die als Zubehör des Hauptgrundstücks anzusehen sind. Der Grundbuchbeamte kann für solche Grundstücke die Anteile auf den Blättern der herrschenden Grundstücke eintragen und sie mit den Grundstücken vereinigen. Zur Förderung dieser Vereinigung werden schon die Messungsämter die Anträge der Beteiligten zweckmäßig entgegennehmen. Die Vereinigung ist sehr wichtig, damit bei Veräußerungen der herrschenden Grundstücke die Mitveräußerung der Anteile an den dienenden Grundstücken nicht übersehen werden kann.

Die Voraussetzungen sind allerdings zahlreich: 1. Erleichterung des Rechtsverkehrs; 2. keine Gefahr der Verwirrung des Grundbuchs; 3. das dienende Grundstück muß in entsprechendem räumlichen Verhältnis zum herrschenden gelegen sein; 4. die Eigentümer des dienenden und der herrschenden Grundstücke müssen die gleichen sein; 5. nur Bruchteilanteile kommen in Frage³¹⁾.

³⁰⁾ Buch, Die GBO. usw., Verl. Allg. Verm.Nachr. 1936 S. 24—28 (Nr. 37—43, 47).

³¹⁾ Henke-Mönch, a. a. O., Anm. 6 B zu § 3.

Mit dieser Lösung, die ein Entgegenkommen vor allem an Bremen und Bayern bedeutete, ist ungefähr das gleiche erreicht wie bei dem seitherigen Gebrauch des Besitztitels: „Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke X, Y, Z“ bei Bruch Eigentum. Diese ältere Sachbehandlung ist nicht mehr möglich, weil die Einrichtung der sog. Schutzblätter gefallen ist.³²⁾

Belastung von Grundstücksteilen.

In § 7 ist der 2. Satz in Absatz (2) neu:

Wenn die Abschreibung eines Grundstücksteils, der mit einer Dienstbarkeit oder Reallast belastet werden soll, unterbleibt, dann ist auch hier die Vorlegung einer amtlichen Karte an das Grundbuchamt vorgeschrieben. Dies hat jedoch zur Voraussetzung, daß durch diese Sachbehandlung keine Verwirrung zu besorgen ist.

Von dieser Möglichkeit wird nach meinen Beobachtungen viel zu wenig Gebrauch gemacht. Die Abschreibung von Grundstücksteilen wegen Bestellung von Fahrtrechten z. B. läßt sich fast stets vermeiden. Es genügt, den zu belastenden Flächenteil geometrisch aufzumessen, ihn in der Planbeilage eindeutig zu kennzeichnen und im Vortrag des Messungsverzeichnisses eine Anmerkung über das zu bestellende Recht an dem gekennzeichneten Grundstücksteil beizufügen. Die Messungsämter ersparen sich damit Arbeit und den Beteiligten Kosten.

Vor allem aber ist dieses Verfahren vorzuziehen vor der meist üblichen Gesamtbelastung der Grundstücke mit der Beschränkung der Ausübung des Rechtes auf einen Grundstücksteil, weil dadurch die Hauptmasse des betroffenen Grundstücks von der Belastung frei bleibt und der Grundeigentümer ohne jeden weiteren Umstand über sie verfügen kann.

Die vorstehenden Ausführungen zielten nicht dahin, alle kleinen Dinge des vermessungstechnischen Amtsbetriebes, soweit sie vom Grundbuchrecht her in sein Arbeitsfeld hereinschlagen, zu berühren. Ihre Absicht konnte nur sein, eine Gesamtschau im Rahmen der für ihn wichtigen Entwicklung des Deutschen Grundbuchrechtes zu vermitteln, um von hier aus das Erkennen, die Wertung und die Anwendung der Einzelheiten zu erleichtern. Ein gewaltiges Bergmassiv, von unten geschaut, wirkt gewiß auch majestätisch und ehrfurchtgebietend, zuweilen aber auch beängstigend und bedrückend, gleitet aber das Auge darüber von oben her, von den Spitzen, stets befreiend und beglückend!

So mag manchem Vermessungsfachmann als juristischem Laien, insbesondere dem Anfänger, das Grundbuchrecht zunächst als ein unübersichtliches, schwer zugängliches, steiniges Labyrinth erscheinen. Diese Zeilen hätten ihren Zweck dann voll erfüllt, wenn sie ihm die Scheu vor seinem Betreten überwinden halfen und er sich zu fleißigem Selbstbegehen dieses imposanten Bauwerks eingeladen fühlte.

³²⁾ AV. des RJM. v. 30. 3. 36, III 4, Deutsche Justiz S. 534.

Bücherschau.

Terrestrische und Luftphotogrammetrie in Grönland. Erfahrungen während der Teilnahme an dänischen Expeditionen in den Jahren 1932—35. Von Verm.-Ing. Michael Spender, London. Petermanns Mitteilungen 1939, Heft 5, S. 153 bis 158.

Von dänischer Seite ist in den letzten Jahren fast die ganze Küste Ostgrönlands mit den anschließenden Gebirgen und Gletschern bis ins Inlandeis hinein in einer Tiefe von rund 150 km und einer Längserstreckung von über 1000 km kartographisch aufgenommen worden. Über die Erfahrungen, welche bei diesem großen, von Professor Nörlund Kopenhagen geleiteten Unternehmen gemacht worden sind, berichtet der Verfasser in anregender und instruktiver Weise.

Mit Rücksicht auf die großen Geländeschwierigkeiten in dem zum Teil überhaupt unbetretbaren Gebiet kam nur die Luftphotogrammetrie als Aufnahmemethode in Frage, als Kartenmaßstab wurde 1 : 250 000 gewählt. Die auf der Erde vorzunehmenden astronomischen und geodätischen Punktbestimmungen mußten so angelegt werden, daß in diesem Maßstab die graphische Genauigkeit eingehalten wurde. Damit war eine zwar beschränkte Genauigkeit vorgeschrieben, aber es war schwer genug, sie unter den extremen Geländebedingungen einzuhalten. Das Problem wurde dadurch gelöst, daß an geeigneten, von einander isolierten Stellen Basislinien von 250—500 und mehr Metern Länge angelegt und optisch mit Basislatte oder mit Hilfsbasis auf Dezimeter genau gemessen wurden. Von ihren Endpunkten erfolgte die Bestimmung von Paßpunkten bis auf 50fache Basisentfernung durch Vorwärtseinschnitt entweder mit dem Wild-Theodolit oder durch photogrammetrische Aufnahmen. Lage und Richtung der Basis wurde jedesmal astronomisch bestimmt, dies konnte nur mit der Sonne geschehen, da Sterne zur Zeit der Mitternachtssonne nicht benützt werden können.

Die Luftaufnahmen waren schräg unter 20 Grad Neigung gegen den Horizont aufgenommen. Die Witterungsverhältnisse waren hierbei wie meist in Grönland im Sommer günstig. Die Auswertung erfolgte an einem Aerokartographen von Hugerhoff, täglich wurde ein Stereopaar, das im Durchschnitt 200 qkm ergab, ausgewertet. Der Verfasser berichtet im übrigen über die Auswertung wenig, es ist jedoch anzunehmen, daß Statoskopablesungen nicht benützt wurden, daß aber die sehr zahlreichen Küstenlinien des durch lange Fjorde und vorgelagerte Inseln aufgegliederten Küstengebiets sehr wichtige Anhalte für die Orientierung der Stereobilder lieferten. Verschiedene Gebiete wurden auch mit terrestrischer Photogrammetrie bearbeitet.

Sehr schön ist das der Veröffentlichung beigegebene, farbige, mit plastischer Geländezeichnung versehene Kartenblatt 1 : 250 000, das eines der bereits in größerer Zahl hergestellten Blätter des Gesamtwerks darstellt. Erfreulicherweise ist es in diesem Fall gelungen, über die rein photogrammetrische Auswertung hinaus zu einer schönen, auch vom geographischen Standpunkt wissenschaftlich durchgearbeiteten Karte zu kommen. Sie ist ein würdiges Gegenstück zu der 1937 von norwegischer Seite veröffentlichten Karte 1 : 100 000, die in norwegisch-deutscher Zusammenarbeit entstanden ist und einen kleineren Ausschnitt aus demselben Arbeitsgebiet darstellt¹⁾.

Vom methodischen Standpunkt ist die dänische Kartenaufnahme in Grönland und der darüber berichtende Artikel Spenders²⁾ deshalb wertvoll, weil es sich wohl um die erste umfassende Anwendung der mechanischen photogrammetrischen Auswertung zur kleinmaßstäblichen Vermessung größerer Gebiete der Lage und Höhe nach handelt und weil alle Maßnahmen sinnvoll auf die Erreichung des gesteckten kartographischen Ziels abgestellt waren. Wenn auch die Verhältnisse in Grönland besonderer Art sind und in anderen Ländern unter anderen topographischen Verhältnissen die in Grönland angewendeten Methoden nicht ohne weiteres übernommen werden dürfen, so erscheinen die von Spender beschriebenen Arbeiten dennoch in jenem methodischen Sinn von großer Bedeutung.

R. Finsterwalder.

¹⁾ Karte von Nord-Ostgrönland, Blatt Claveringöya, Jordan Hill und Geographical Society-Öya, mit einem Geleitwort von Prof. Dr.-Ing. Otto Lacmann. Verlag Norges Svalbard-Og Ishavs-Undersøkelser, Oslo 1937.

²⁾ Siehe auch N.E. Nörlund and M. Spender. Some Methods and Procedure developed during recent Expeditionary Surveys in South-East Greenland. Geograph. Journal 1935/2 S. 317—329.

Eine Umwälzung in der Mathematik und ihren Anwendungen. Von Dr. August E m - m i n g. 73 S. Richard Pflaum Verlags-A.G., München 1927 (Preis 3,20 RM).

Von der Gleichung $\log x = \log x + k 2 i \pi$, die bekanntlich aussagt, daß jeder (natürliche) Logarithmus unendlich vieldeutig ist nach dem „Modul $2 i \pi$ “, geht Verfasser aus und verlangt, daß der Ausdruck $(\log x + k_1 2 i \pi) (\log y + k_2 2 i \pi)$ sich in der Form $\log z + 2 k i \pi$ darstellen lassen müsse. In der Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Forderung sieht der Verfasser eine vollständige Zerrüttung der Mathematik. Beachtet man, daß z. B. „eine Potenz mit irrationalen Exponenten nur dann als definiert gilt, wenn ihre Basis positiv ist“, so kann der Forderung des Verfassers nicht unbedingt zugestimmt werden.

Verfasser baut nun eine „neue zyklische Mathematik“ auf, bei der die Zahlenaxe als geschlossen gilt, und ist der Meinung, daß diese Mathematik besser „die richtigste Beschreibung der Wirklichkeit nach ihren Größenverhältnissen“ darstellt.

Ob man der Auffassung des Verfassers zustimmt oder nicht, so bleibt es recht nützlich, von diesem kritischen Lichtstrahl Kenntnis zu nehmen.

E. Brennecke.

Vermessungskunde (I u. II). Von Dr.-Ing. P. W e r k m e i s t e r ord. Professor an der Technischen Hochschule Dresden. (I) Stückmessung und Nivellieren. Mit 145 Figuren. 6. Auflage. 162 S. 1938; (II) Messung von Horizontalwinkeln. Festlegung von Punkten im Koordinatensystem. Absteckungen. Mit 93 Figuren. 4. Auflage 147 S. 1939. Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co. Sammlung Göschen (I) Nr. 468, (II) Nr. 469 Preis des Bandes 1,62 RM.

Das aus 3 Bänden bestehende Gesamtwerk ist zuletzt im Jahrgang 1935 dieser Zeitschrift (S. 531) angezeigt worden. Die neuen Auflagen sind Überarbeitungen der vorhergehenden, wobei mehrfach knappere Fassungen erzielt wurden. Es ist die leichte Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Darstellung, die durch zahlreiche schematische Skizzen unterstützt wird, wiederum hervorzuheben. Die buchtchnische Ausstattung hat durch verbesserte Form der Einbanddecke gewonnen.

E. Brennecke.

Mitteilungen des D V W.

Mitgliedsbeiträge für 1940.

Die Kriegsverhältnisse haben uns veranlaßt, die Reichsleitung des NSVD zu bitten, auch für das Jahr 1940 die bisherigen DVW-Beiträge beizubehalten. Antwort liegt noch nicht vor. Wir dürfen aber wohl mit der Genehmigung rechnen.

Wir haben deshalb die angekündigte Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder von der Höhe ihres künftigen Beitrages unterlassen.

Personalsnachrichten.

Reich: Ernann: Reg.Kat Kurandt im Reichsministerium des Innern z. Ober-Reg.Kat. **Baden:** OGeometer Gaiser, Karlsruhe z. Oberreg.Kat. **Mecklenburg:** Ernann: Verm.Assessor Schmidt, Schwerin, z. Reg.Verm.Kat.

Kommunalverwaltung: Ernann: z. Städt. Verm.Räten die Verm.Ass. Ginzl (1. 6. 39) und Mölter (1. 7. 39), Bochum; z. techn. Stadtinsp. Hoffmann (1. 4. 38), Schröder (1. 4. 39), Bludau (1. 4. 39) und Neumann (1. 5. 39), Bochum. **Neueingetreten:** d. Verm.Techniker Erlenbruch (1. 7. 38), Birker (1. 9. 38), Jenau (1. 10. 38), Lindemann (1. 1. 39), Ernesti (1. 4. 39) und Südigkeit (1. 4. 39), Bochum, die Kartogr. Neumann (1. 1. 39) u. Adam (1. 4. 39), die Verm.Zeichner Hendrian (1. 4. 39), Holle (1. 6. 39), Brockmann (1. 6. 39), R u h m h o l d (1. 10. 39) u. d. Reproduktionsphotograph Becker (1. 4. 39) Bochum.